



2024

# Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm  
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für europäische und  
internationale Angelegenheiten**



## **Impressum**

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:  
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)  
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation  
Sektionschef Mag. Christian Kemperle  
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien  
[www.bmkoes.gv.at](http://www.bmkoes.gv.at)

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10  
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2024  
Grafiken: Iekton Grafik & Web development; Überarbeitung: BKA Design & Grafik  
Fotonachweis: BKA/ Andy Wenzel (Cover, S. 3, S. 304, S. 309);  
HBF/ Minich (S. 7); BKA/ Regina Aigner (Trennseiten)  
Gestaltung: BKA Design & Grafik  
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter [oeffentlicherdienst.gv.at](http://oeffentlicherdienst.gv.at)  
zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:  
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: [iii10@bmkoes.gv.at](mailto:iii10@bmkoes.gv.at).  
Bestellung von Druckexemplaren per Email an [iii10@bmkoes.gv.at](mailto:iii10@bmkoes.gv.at).

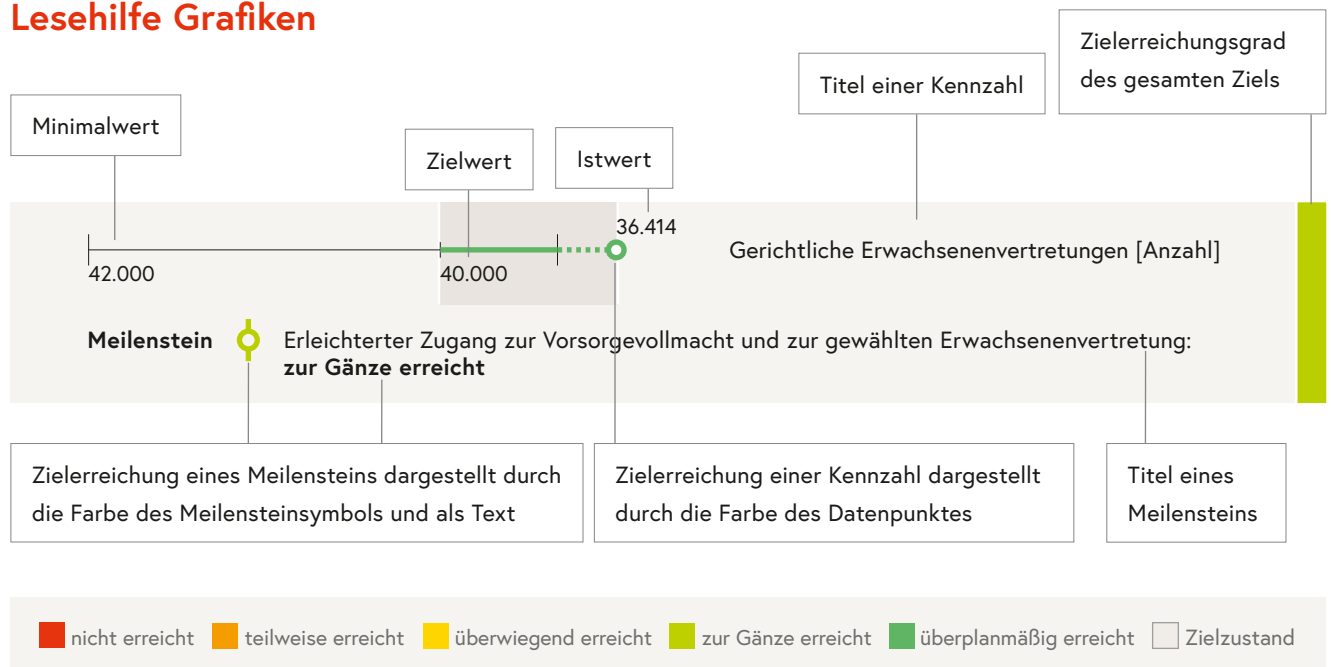
**ISBN: 978-3-903097-60-5**

# 1 Lesehilfe und Legende

## Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ⤴ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- € Verwaltungskosten für Bürger:innen
- € Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♀♂ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

## Lesehilfe Grafiken

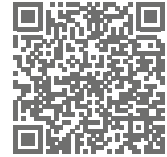




# Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

UG 12 – Äußeres

# Novelle des Konsulargebührengesetzes



Finanzjahr 2018

Vorhabensart Bundesgesetz

## Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMEIA-UG 12-W2:

Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern

UG 12

## Problemdefinition

Zahlreiche Konsulargebühren sind seit Jahren unverändert. Die zahlreichen Ausnahmen für die Vergebührung der konsularischen Dienstleistungen waren im Sinne der Kostenwahrheit zu überprüfen. So geht auch aus dem Bericht des Rechnungshofes zum Konsularwesen (insbesondere Visaangelegenheiten), Reihe Bund 2011/5 hervor, dass die eingehobenen Visagebühren nicht die Kosten für den Verwaltungsaufwand für die Visabearbeitung durch das BMEIA decken.

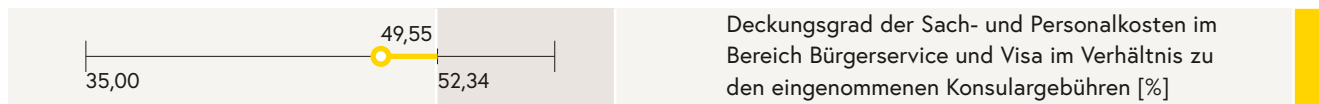
Mit Inkrafttreten des Konsularbeglaubigungsgesetzes wurde den Konsularbehörden die Möglichkeit eingeräumt, zweifelhafte Urkunden vor deren Beglaubigung auf Kosten des Dokumenteninhabers von einer Vertrauensperson überprüfen zu lassen. Ebenso sollte durch die Möglichkeit der Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit eines zur Beglaubigung vorgelegten Dokuments möglichst ausgeschlossen werden, dass von den Vertretungsbehörden in Ländern mit hoher Korruption und niedrigem Einkommensniveau formal echte Dokumente mit

unrichtigem Inhalt beglaubigt werden. Während konkrete Auslagen bereits bisher vom Antragsteller zu ersetzen sind, ist generell das Verfahren zur vermehrten Überprüfung von Dokumenten mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der in der bisherigen Konsulargebühr nicht mehr abgedeckt ist.

Mit Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes 2013 (PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013) wurden die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland per 1.11.2014 ermächtigt, Personenstandsdokumente und Registerauszüge aus dem Zentralen Personenstandsregister auszustellen. Darüber hinaus können von diesen Vertretungsbehörden seit Inkrafttreten der Änderung des Personenstandsgesetzes 2013 durch das Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, per 1.4.2017 auch Ehefähigkeitszeugnisse und Bestätigungen über die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, ausgestellt werden. Das Konsulargebührengesetz ist daher hinsichtlich dieser Neuerungen entsprechend anzupassen.

## Ziele

### Ziel 1: Verbesserung der Kostenwahrheit bei den Konsulargebühren



## Maßnahmen

1. Anpassung der Gebühren bzw. Überprüfung der Befreiungstatbestände Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
<b>Erträge</b>	<b>414</b>	<b>1.924</b>	<b>-10.641</b>	<b>-6.907</b>	<b>3.303</b>	<b>-11.907</b>
Plan	6.490	6.490	6.490	6.490	6.490	32.450
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>414</b>	<b>1.924</b>	<b>-10.641</b>	<b>-6.907</b>	<b>3.303</b>	<b>-11.907</b>
Plan	6.490	6.490	6.490	6.490	6.490	32.450

### Erläuterungen

Die Mehrerträge der Konsulargebühren, die durch die Vertretungsbehörden im Ausland eingenommen werden, sind im Zeitraum 2018-2022 unter den Erwartungen zurückgeblieben.

Besonders betroffen waren die Jahre 2020-2022 die von der COVID-Pandemie und einer stark eingeschränkten Reisetätigkeit geprägt waren.

Darüber hinaus ist für Bolivien, China, Guyana, Jamaica, Palau, Philippinen, Saudi-Arabien und Singapur die Anforderung einer diplomatischen Beglaubigung von Urkunden durch die Vertretungsbehörden für den Rechtsverkehr mit Österreich entfallen. Die Gebührenbefreiung für diese Staaten führte zu einem Wegfall von Konsulargebhühreneinnahmen der

Vertretungsbehörden. Grund dafür ist, dass diese Staaten im Evaluierungszeitraum dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung („Haager Apostille-Übereinkommen“) beigetreten sind und Österreich keinen Einspruch gegen ihren Beitritt erhoben hat.

Im Jahr 2023 übertraf der Ertrag bei den Konsulargebhühreneinnahmen (Steigerung gegenüber 2016 um 12,2 Mio. Euro) deutlich die ursprünglichen Prognosen und kompensierte die Mindererträge in den vorherigen Finanzjahren.

**Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja**

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

**Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.**

2023 wurden die Sach- und Personalkosten im Bereich Bürgerservice und Visa (66.787.732 Euro, Hochrechnung\*) zu 49,55 % durch das Konsulargebhührenaufkommen gedeckt. Damit wurde das Ziel einer Verbesserung der Kostenwahrheit bei den Konsulargebhühren an den Vertretungsbehörden im Ausland überwiegend erreicht.

Es ist anzumerken, dass bei der Erstellung der WFA 2016 weder die Auswirkungen der COVID-Pandemie noch die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine vorhersehbar waren. Die damit entstandenen Inflationsanpassungen, Teuerungen, unterbrochene Lieferketten etc. haben sich massiv auf die Sach- und Personalkosten der Vertretungsbehörden im Ausland ausgewirkt. Gleichzeitig gab es eine stark eingeschränkte

Reisetätigkeit und – durch die COVID-Maßnahmen bedingt – auch Einschränkungen der konsularischen Tätigkeit, die zu einem geringeren Konsulargebhührenaufkommen führte. Auch die Ausweitung der Mitgliedstaaten des Haager Apostille-Übereinkommens hat sich in diesem Zeitraum auf die Zahl der vor den Österreichischen Vertretungsbehörden erteilten Beglaubigungen ausgewirkt, was zu Mindereinnahmen führte.

\* Anmerkung zur Hochrechnung der Sach- und Personalkosten im Bereich Bürgerservice und Visa für das Jahr 2023: Da die finalen Ergebnisse erst nach Veröffentlichung dieses Berichts im Juni 2024 vorliegen, wurde einer Hochrechnung der voraussichtlichen Kosten 2023 auf Basis der Kosten 2022 (62,47 Millionen Euro) und der durchschnittlichen weltweiten Inflationsrate von 6,9 % (World Economic Outlook 2023, [www.imf.org/external/datamapper/datasets/WEO](http://www.imf.org/external/datamapper/datasets/WEO)) erstellt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein





